

## Haushaltssatzung des Amtes Güstrow-Land für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.12.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.027.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.394.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-367.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	2.973.300 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	3.115.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-141.900 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	251.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	322.500 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-70.700 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

*Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.*

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

*Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.*

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 297.300 EUR

### § 5 Amtsumlage

1. Die Amtsumlage wird auf 9,679 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Umlage auf die Aufwendungen in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden auf 0 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 29,978 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebunden Mehraufwendungen. Das gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechend (§ 13 Abs. 2 und 4 GemHVO)
2. Personalaufwendungen sind nach § 14 Abs. 2 GemHVO über alle Teilhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für Personalauszahlungen.
3. Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind nach § 14 Abs. 3 GemHVO innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
4. Nach § 14 Abs. 4 GemHVO können eingeplante Aufwendungen und Auszahlungen bei der Straßenunterhaltung für investive Straßenbaumaßnahmen verwendet werden. Gleiches gilt für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung bei investivem Charakter.
5. Nicht in Anspruch bzw. nicht ausgeschöpfte Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen sind in das Folgejahr übertragbar. Die Übertragungsregelung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn im Ergebnis der Haushaltsdurchführung feststeht, dass der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr gewährleistet ist und im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. (§ 15 Abs.1 GemHVO)
6. Haushaltsansätze für Instandhaltungsmaßnahmen von größerem Umfang können ganz oder teilweise übertragen werden. Die Übertragungen sind auf das notwendigste zu beschränken.

### Nachrichtliche Angaben:

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | 1.294.944 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 2.716.886 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 2.060.063 EUR |

Güstrow, den 15.12.2021

Ort, Datum



Dr. Blau  
Amtsvorsteher

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom  
angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

**16. Dez. 2021**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

**vom 22.12.2021 (Mittwoch) bis 21.01.2022 (Freitag)**

**zu folgenden Öffnungszeiten**

**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr**

**Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr**

**Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr**

**im Amtsgebäude, Zimmer 103**

öffentlich aus.



Dr. Blau, Amtsvorsteher